Aktuelle naturschutzrechtliche Situation für den Motorsport

Mit Aausreißern in andere umweltrechtliche Bereiche

T I L M A N K L U G E

Gepr. Landwirt / Dipl. Ing. agr.

ADAC Hessen Thüringen	Umweltberater des Verbandes
DMSB	Mitglied DMSB-Fachausschuß Umwelt
DMV	Umweltbeauftragter des Bundesverbandes

c/o HTK, Fachbereich Umwelt, 61352 Bad Homburg (Fachbereichsleiter)

Bad Homburg am 16.1.2005

Motorsport
ist
Umwelt

§4 Bundesnaturschutzgesetz

Jeder soll nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen und sich so verhalten, dasss Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umstände unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Neufassung, BGBl. I vom 03.04.2002, S. 1193. ...

§10 (1) Bundesnaturschutzgesetz

Erholung bedeutet natur- und landschaftsverträglich gestaltetes Natur- und Freizeiterleben einschließlich natur- und landschaftsverträglicher sportlicher Betätigung in der freien Natur, die die Verwirklichung der sonstigen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigen

Neufassung, BGBl. I vom 03.04.2002, S. 1193. ...

Der Beirat für Umwelt und Sport beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat die nachfolgende fachliche Erläuterung zum Begriff der Natur- und Landschaftsverträglichkeit sportlicher Betätigungen in der freien Natur beschlossen:

Sportliche Betätigungen in der freien Natur dienen in der Regel der Erholung sowie dem Natur- und Landschaftserlebnis. Werden bei ihrer Ausübung die Vorgaben des § 4 des BNatSchGNeuregG eingehalten, sind sportliche Betätigungen natur- und landschaftsverträglich, es sei denn sie

1. (sie) widersprechen den zum Schutz von Biotopen und Tier- und Pflanzenarten erlassenen rechtlichen Vorschriften,

2. (sie) beeinträchtigen erheblich die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und mindern den Erlebnis- und Erholungswert.

Erheblich ist die Beeinträchtigung dann, wenn sie nachhaltig und auf eine bedeutsame Fläche oder auf ökologisch herausragende Natur- und Landschaftselemente wirkt.

3. (sie) stören durch Lärm oder andere Einflüsse die Erholungsfunktion der Landschaft erheblich,

4 (sie) verursachen Stoffeinträge oder physikalische Belastungen, welche die Selbstregulationskraft des betroffenen Ökosystems übersteigen.

Dies ist der Fall, wenn die aus der sportlichen Nutzung resultierenden Belastungen nicht innerhalb kurzer Zeiträume durch die Selbstregulationskraft der ökologischen Systeme kompensiert werden. Sie führen dann zu dauerhaften Veränderungen des Ökosystems.

5. (sie) stören wildlebende Tiere so, dass Auswirkungen auf die Reproduktion und Stabilität der betroffenen Populationen zu vermuten sind.

Unter Störung werden hier die sportbedingten Reize verstanden, die bei Tieren eine Abweichung vom Normalverhalten verursachen. Sie sind für den Schutz wildlebender Tiere dann von Bedeutung, wenn sie nachhaltige Wirkungen auf der Ebene der Population verursachen. Eine Kausalität sollte nachgewiesen werden.

6. (sie) verändern den Lebensraum von heimischen Tieren und Pflanzen so, dass diese in ihrem Fortbestand gefährdet werden.

Der Verlust und die Veränderung von Lebensräumen sind nach wie vor die bedeutendste Ursache für den Artenrückgang in Deutschland. Eine Gefährdung des Lebensraumes kann dann als gegeben angesehen werden, wenn durch die sportliche Betätigung, auch in Verbindung mit anderen Störfaktoren, dauerhafte und erhebliche Beeinträchtigungen des Lebensraums eintreten.

7. (sie) erfolgen mittels Verbrennungsmotoren.

Der Einsatz von Verbrennungsmotoren bezieht sich auf die unmittelbare Ausübung der sportlichen Aktivität. Nicht eingeschlossen sind die An- und Abreise sowie unmittelbar für die Sportausübung notwendige Hilfsgeräte.

§18 Bundesnaturschutzgesetz

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen.

Näheres bestimmen die Länder durch Landesgesetz.

Neufassung, BGBl. I vom 03.04.2002, S. 1193. ...

z.B. §6a Abs.1 Hessisches Naturschutzgesetz

1 Eingriffe werden genehmigt, wenn und soweit nicht der Eingriff an einer anderen Stelle mit geringeren Beeinträchtigungen durchgeführt werden kann, und wenn ein damit verbundener Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht;

2 die Maßnahmen selbst, die Art oder Dauer ihrer Durchführung, oder ihre Auswirkungen die Schutzgüter des § 5 Abs. 1 oder Landschaftselemente im Sinne des Art. 10 der FFH-Richtlinie mehr beeinträchtigt oder gefährdet, als dies notwendig ist, um die Ziele zu erreichen, die mit dem Eingriff verfolgt werden;

3 § 35 des Baugesetzbuches entgegensteht;

4 die Schutzvorschriften (…)der Vogelschutz-Richtlinie oder (…) der FFH-Richtlinie entgegenstehen und eine Abweichung (…) nicht zulässig ist.

Neufassung, GVBl. I vom 18. Juni 2002, 364 ……

z.B. §6a Abs.2 Hessisches Naturschutzgesetz

Führt ein Eingriff zu nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen oder der Gefährdung von Schutzgütern des § 5 Abs. 1, so kann er zugelassen werden, wenn

1. **die Folgen des Eingriffes in angemessener Frist ausgeglichen werden können oder**
2. **bei einer Abwägung mit anderen Belangen von erheblichem Gewicht, die ohne Eingriff nicht verwirklicht werden können, diesen anderen Belangen gegenüber den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege Vorrang einzuräumen ist.**

Besondere Schutzvorschriften für bestimmte Gebiete, Landschaftsbestandteile oder Lebensräume bleiben unberührt.

Neufassung, GVBl. I vom 18. Juni 2002, 364 ……

z.B. §6a Abs.2 Hessisches Naturschutzgesetz

Eingriffe in Natur und Landschaft gelten als ausgeglichen, wenn nach ihrer Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Schutzgüter des § 5 Abs. 1 zurückbleiben und wenn das Landschaftsbild so wiederhergestellt oder neu gestaltet wird, wie dies den naturräumlichen Gegebenheiten entspricht

Neufassung, GVBl. I vom 18. Juni 2002, 364 ……

(3) Eingriffe in Natur und Landschaft gelten als ausgeglichen, wenn nach ihrer Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Schutzgüter des § 5 Abs. 1 zurückbleiben und wenn das Landschaftsbild so wiederhergestellt oder neu gestaltet wird, wie dies den naturräumlichen Gegebenheiten entspricht.

ÖKO-PUNKTE?

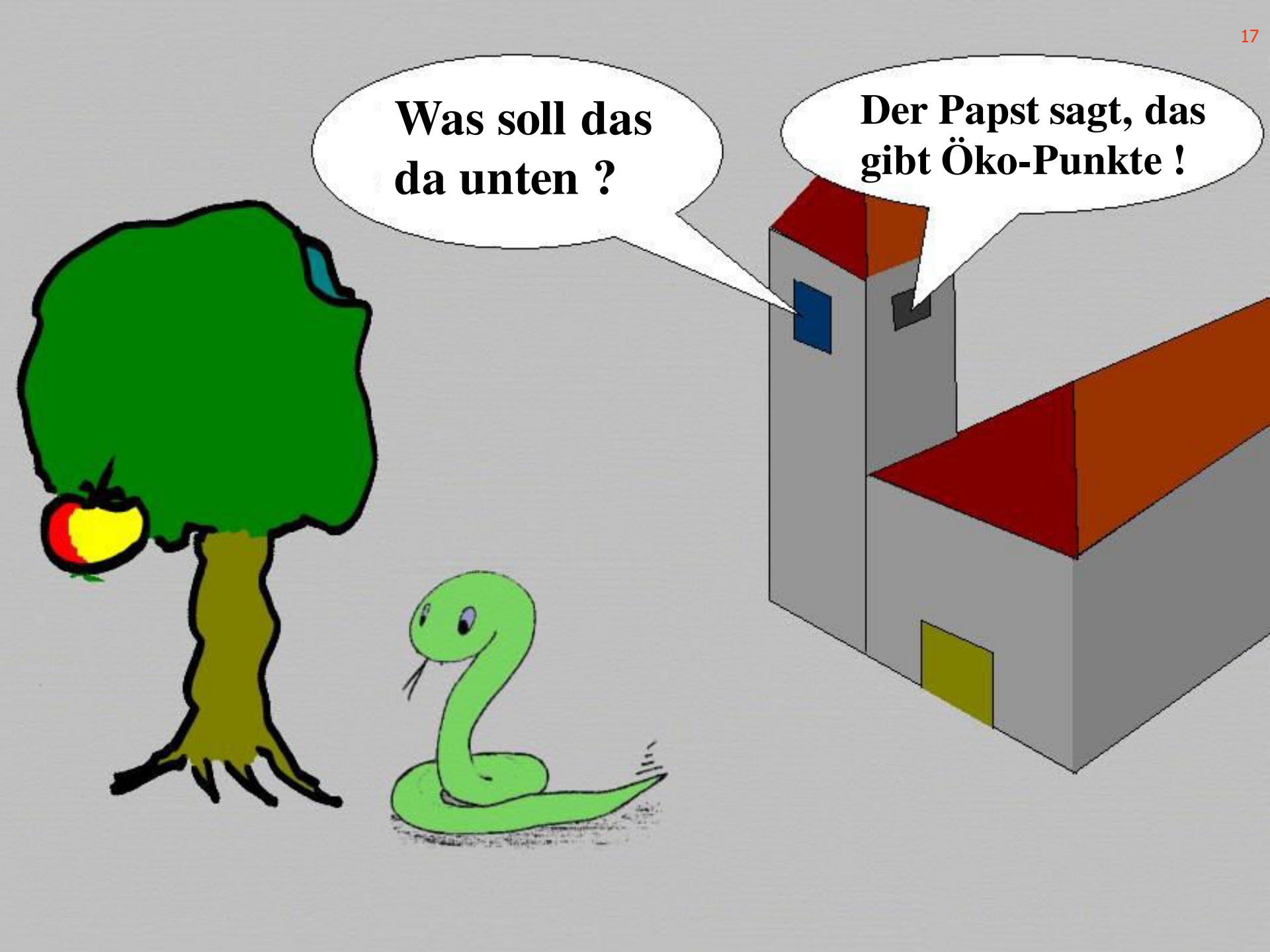
Was soll das da unten ?
Der Papst sagt, das gibt Öko-Punkte !

§20 Abs.2 Bundesnaturschutzgesetz

Die für die Entscheidung, die Entgegennahme einer Anzeige (…) [oder eines sonst. Antrages] zuständige Behörde trifft zugleich die Entscheidungen (…) [über einen Eingriff] im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde,

soweit nicht eine weitergehende Form der Mitwirkung vorgeschrieben ist oder die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde selbst entscheidet.

Neufassung, BGBl. I vom 03.04.2002, S. 1193. ...

Betroffenheit von Biotopen sowie Pflanzen- und Tierarten klären (FFH)

Vorgehen bei der Planung von Motorsportveranstaltungen (Bereich Umwelt)

Schutzgebiete: NSG, LSG, FFH, ND, GLB (Schutzverordnungen ggf. aus Staatsanzeiger bzw. Gesetz- und Verordnungsblatt bei Gemeinde kopieren)

Schutzverordnungen lesen (Motorsport?)

Wenn die Schutzverordnungen Motorsport nicht ausdrücklich dort verbieten, wo Sie eine Veranstaltung machen wollen, Anträge stellen!
Hier berät Sie ggf. der ADAC oder DMSB

In den Anträgen müssen Sie darauf eingehen, warum Sie die Schutzziele, die in den Verordnungen formuliert sind, nicht beeinträchtigen

und

warum Ihre Veranstaltung, wenn sie einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt, dennoch keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bewirkt

Je mehr Sie ihre Veranstaltung in Einzelheiten beschreiben, umso besser kann eine Behörde einen Antrag verstehen und ist im übrigen gezwungen, auf ihn genauso detailliert einzugehen

Wichtige Inhalte von Genehmigungsanträgen

Zuschauerlenkung (Info-Material, Sperren, sonst. Maßnahmen,.....)

Sicherung des Erholungswertes, sind z.B. Wanderwege betroffen?

Gelbbauchunke

Rückenlage (Abwehrhaltung)

Normalhaltung

Die Gelbbauchunke (Bombina variegata) kommt auf dem für die Rallye genutzten Gelände vor und ist daher durch ein geeignetes Management zu schützen. Die Rallye fällt ggf. in die Wanderzeit des Tieres. Die Strecken sind vor den Durchgängen entsprechend zu inspizieren.

Allgemeines:

Die Gelbbauchunke ist ein stark wassergebundener, tag- und nachtaktiver Froschlurch von bis zu 4,5 cm Kopf-Rumpflänge, abgeflachtem Körper und runder Schnauze; das Trommelfell ist nicht sichtbar und die Pupille ist herzförmig, Ohrdrüsen fehlen. Die zahlreichen kleinen Warzen auf dem Rücken sind mit winzigen schwarzen Hornstacheln besetzt. Die Färbung der Oberseite ist ein graubraun, lehmgelb oder oliv. Die Bauchseite ist hell bis dunkelgrau mit deutlichen gelblichen Flecken besetzt. Die hellen Flecken der Unterseite der Extremitäten sind vielfach untereinander und mit den Bauch- bzw. Brustflecken verbunden; Die Männchen besitzen in der Fortpflanzungszeit (Ende April bis Mitte August) Brunstschwielen an der Innenseite der Unterarme, jedoch keine Schallblasen, rufen daher auch leiser (aber mit einer höheren Ruffrequenz von über 40 Rufen je Minute) als die der Rotbauchunke.

Aktivitätsperiode: April bis Oktober.

Nahrung: Insekten und deren Larven, Würmer, Schnecken. **Gelegegröße:** 60-200.

Lebensräume:

Die Gelbbauchunke ist vor allem an kleinen, seichten, vegetationsarmen, gut besonnten Tümpeln mit Bodenschlamm (Radspurtümpel, Wassergräben, Suhlen, Lacken) aber auch in Teichen und Weihern mit Flachwasserbereichen zu beobachten. Im Laufe jährlicher Wanderungen entfernt sie sich bis über 1000 m vom angestammten Laichtümpel. Als Sommer- und Winterquartier dient das nähere Umland der Wohngewässer, vielfach ruderale oder unbewachsene Rohböden mit eingestreuten Sträuchern und niedrigen Bäumen in Waldrandlage. Die Tiere überwintern am Grund der Gewässer oder nahe dem Wohngewässer eingegraben im lockeren Bodensubstrat. Gerne bewohnt die Gelbbauchunke vom Menschen geschaffene Pionierstandorte, wie sie beispielsweise auf Truppenübungsplätzen durch Panzer entstehen.

Gelbauchunken stehen auf der Roten Liste der Geschützten Tierarten (Tiedemann und Häupl 1994). Sie sind der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU, Anhang II + IV sowohl landesweit als auch EU-weit eine vollkommen geschützte Art.

25.9.2004 Tilman Kluge

Kammolch

Oben: Wassertracht Unten: Landtracht

Der Kammolch (Triturus cristatus) kommt auf dem für die Rallye genutzten Gelände vor und ist daher durch ein geeignetes Management zu schützen.

Die Rallye fällt ggf. in die Wanderzeit des Tieres.

Die Strecken sind vor den Durchgängen entsprechend zu inspizieren.

Der Kammolch ist ein Wassermolch mit kräftigen Beinen und einer Gesamtlänge bis etwa 18 cm. Die Kammmolcharten sind nicht leicht zu unterscheiden. Beim Kammmolch beträgt die Länge der Vorderbeine 49-65% der Entfernung der Ansatzstellen der Gliedmaßen.

Die Männchen entwickeln in der Paarungszeit einen hohen, gezackten Rückenkamm, der vom oberen Schwanzsaum durch einen Einschnitt getrennt ist. Körperoberseite schwarzbraun, mit oder ohne kleinen runden, dunklen Flecken. Bauchseite orangerot mit großen schwarzen Flecken, Kehle dunkel. Flanken mit zahlreichen weißen oder gelben Tüpfeln. Haut grobkörnig. Aktivitätsperiode: Mitte März bis Mitte September.

Paarungszeit: März bis Mai. Gelegegröße: 200-400 Eier, die einzeln an Wasserpflanzen befestigt werden. Die Larven schlüpfen nach etwa 2 ½ Wochen und beenden ihr kiementragendes Larvalstadium etwa 3 Monate später. Nahrung: Würmer, Kleinkrebse, Insekten und deren Larven. Im Unterschied zu den Farben und Hautkämmen der Wassertracht erscheint die Landtracht schlicht; der Tiere dunkeln nach, die Kämme verschwinden und die Haut wird stumpf und wasserabweisend. Ein niedriger Rückenkammrest bleibt bei den Männchen meist sichtbar.

Lebensräume:

Der Kammmolch sucht zur Paarung und zum Ablaichen ab März permanente, stehende Gewässer unterschiedlicher Größe und Tiefe auf, wobei er Weiher, Überschwemmungsflächen, Tümpel, Teiche und Baggerseen mit Flachwasserzonen und üppiger Vegetation bevorzugt. Nach etwa drei Monaten, im Sommer, begibt er sich wieder ans Land, wo er die unmittelbare Nähe seines Laichgewässers als Lebensraum nützt.

Kammolche stehen auf der Roten Liste der Geschützten Tierarten (Tiedemann und Häupl 1994). Sie sind der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU, Anhang II + IV sowohl landesweit als auch EU-weit eine vollkommen geschützte Art.

25.9.2004 Tilman Kluge

Laubfrosch

Laubfrosch

Der Laubfrosch (Hyla arborea) kommt auf dem für die Rallye genutzten Gelände vor und ist daher durch ein geeignetes Management zu schützen.
Die Rallye kann die Art beim Wandern gefährden. Die Strecken sind vor den Durchgängen entsprechend zu inspizieren.

Allgemeines:

Kleiner, vorwiegend dämmerungs- und nachtaktiver Baumfrosch mit einer Kopf-Rumpflänge bis zu 45 mm, dessen Finger- und Zehenspitzen scheibenförmig verbreitert sind. Die glatte, glänzende Körperoberseite ist meist einheitlich grün. Ein dunkler Flankenstreifen zieht sich von der Nasenöffnung bis in die Hüftregion, wo er eine große Hüftschlinge bildet. Die Bauchseite ist weißlich-gelb bis grau und von körniger Oberfläche. Die Kehlregion der Männchen ist faltig und gelblich-braun gefärbt, die der Weibchen hell und glatt. Nahrung: Spinnentiere und Insekten.

Aktivitätsperiode: März bis Oktober.

Laichzeit: April bis Ende Juni.

Das Männchen umklammert bei der Paarung das Weibchen in der Achselgegend. Ein Weibchen produziert zwischen 200 und 1400 Eier pro Jahr, die in Form kleiner Klumpen von 3-50 Eiern an Strukturen im Wasser abgesetzt werden. Die Larven schlüpfen schon nach wenigen Tagen aus den Eiern.
Bei Einsetzen der Dämmerung und in der Nacht sind die oft im Chor erschallenden Rufserien der Laubfrösche zu hören. Die große kehlständige Schallblase verleiht dem Ruf der Männchen eine beachtliche Lautstärke. Die Männchen sitzen dabei im Flachwasser oder treiben auf der Wasseroberfläche. Laubfrösche kann man vereinzelt auch tagsüber und außerhalb der Fortpflanzungszeit abseits der Laichgewässer rufen hören.

Lebensräume:

In der Paarungs- und Laichzeit (April bis Juni) sucht der Laubfrosch stehende Gewässer wie Weiher, Tümpel, wasserführende Gräben oder Überschwemmungsflächen mit unterschiedlich dichterer Vegetation auf. Über weite Strecken der Jahres ist der wärmeliebende Laubfrosch in deren Nähe an Land, oft aber auch bis zu 500 m vom Laichgewässer entfernt auf Bäumen und Sträuchern zu finden, die er als Sonn- und Ruheplatz nutzt.

Laubfrösche stehen auf der Roten Liste der Geschützten Tierarten (Tiedemann und Häupl 1994). Sie sind der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU, Anhang II + IV sowohl landesweit als auch EU-weit eine vollkommen geschützte Art.

25.9.2004 Tilman Kluge

Abfallmanagement

Ausschreibung der Veranstaltung mit Hinweisen für die Teilnehmer
z.B. Emissionslimits, Altölmanagement, Waschplätze, ...

Reglement, Sportstrafen

Einbindung in oder Konflikt mit dem Ausflugsverkehr
Naturpark-Parkplätze, Hauptverkehrsrouten

Belege über bereits erfolgreich und ordnungsgemäß verlaufene Veranstaltungen („Traditionsnachweis“)
ggf. Hinweise auf frühere Fehler und deren aktuelle Behebung

BEHÖRDEN

Kommune

Gemeindevorstand, Magistrat

wichtige Ansprechpartner als z.B. als Wald-, Straßen- und Wegeeigentümer

Naturpark

Adresse bei Kommune zu erfahren

Entweder e.V. oder kommunaler Zweckverband (KGG), übernimmt je nach Satzung bestimmte Aufgaben der beteiligten Mitgliedskommunen, insbesondere Erholungs-vorsorge und Besuchermanagement.

Untere Naturschutzbehörde

bei den Landkreisen bzw. Magistraten der Städte mit >50.000 Einwohnern

zuständig insbesondere für Eingriffsgenehmigungen und landschaftsschutzrechtliche Genehmigungen

Obere Naturschutzbehörde

bei den Regierungspräsidien

Obere Naturschutzbehörden

Staatl. Abt. LFN

bei den Landräten und Oberbürgermeistern der Städte mit >50.000 Einwohnern (aber nicht bei allen)

zuständig insbesondere für Landschaftspflege, Landwirtschaft und Forstrecht

FORST BETRIEB

Forstämter

vertreten das Land als Waldeigentümer

nach
Geiersdorf 0,5 km

nach Dackelgrund 1 km

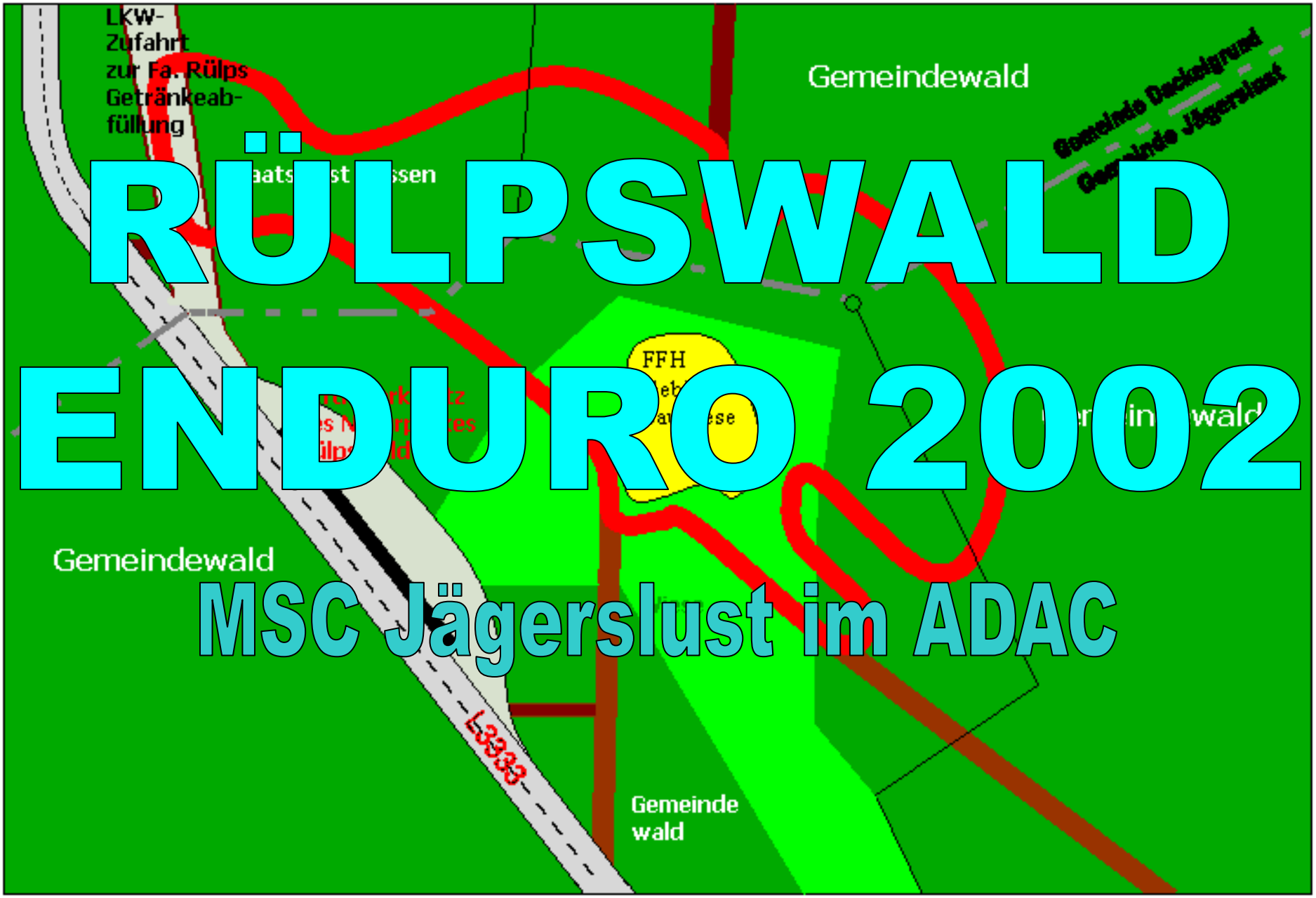

RÜLPSWALD ENDURO 2002

MSC Jägerslust im ADAC

nach Jägerslust 7 km

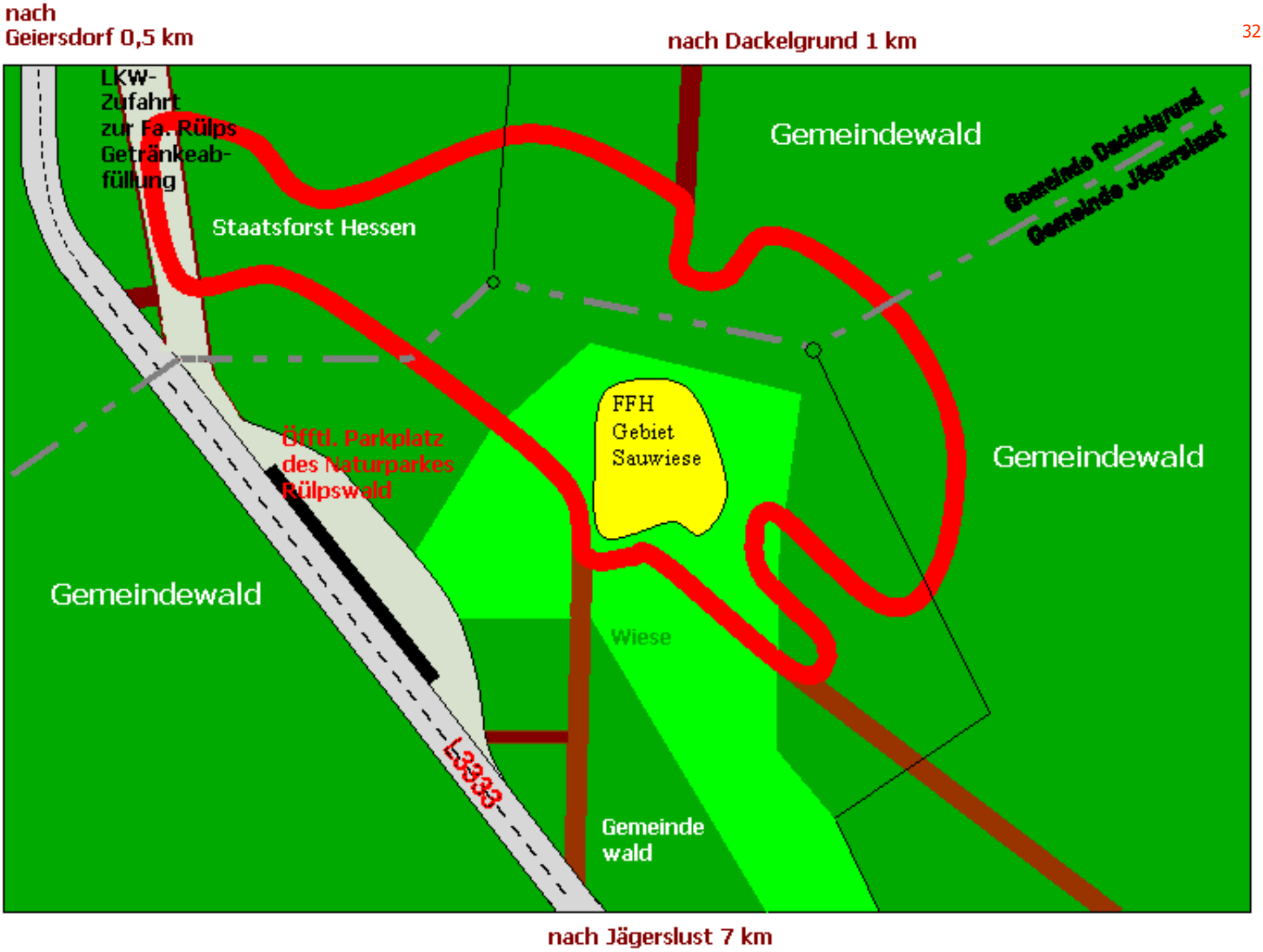
nach
Geiersdorf 0,5 km
nach Dackelgrund 1 km
LKW-
Zufahrt
zur Fa. Rülps
Getränkeab-
füllung
Staatsforst Hessen
Gemeindewald
Gemeinde Dackelgrund
Gemeinde Jägerslust
FFH
Gebiet
Sauwiese
öfftl. Parkplatz
des Naturparkes
Rülpswald
Gemeindewald
Gemeindewald
Wiese
L3333
Gemeinde
wald
nach Jägerslust 7 km

Der Hessische Landtag informiert

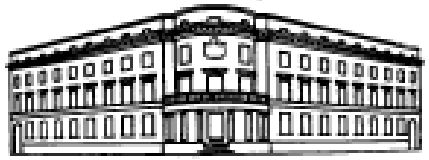

Warum Volksabstimmungen am 22. September 2002?

Der Hessische Landtag hat am 12. Juni 2002 drei Gesetze zur Änderung und Ergänzung der Verfassung beschlossen.

Jede dieser Verfassungsänderungen wird nur dann wirksam, wenn die Mehrheit der Abstimmenden jedem einzelnen Gesetz zustimmt:

1.

Das Gesetz zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen (Aufnahme des Sports) sieht in seinem Kern einen neuen Artikel 62a vor, der wie folgt lautet:

„Der Sport genießt den Schutz und die Pflege des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände."

Mit der Aufnahme des Sports in die Verfassung sollen die Bedeutung des Sports für das Gemeinwohl, die Arbeit der Sportverbände und die Leistungen des Ehrenamts im Sport gewürdigt werden. Das Land, die Städte und Gemeinden und die Landkreise sollen verpflichtet werden, den Sport weiterhin zu schützen und zu pflegen.

Aaaauuuuuhhhhh

Sport als Verfassungsziel
(Art 62a neu Hessische Verfassung)

Sport ist eine sinnvolle Betätigung, die das Land sowohl materiell beispielsweise durch Zuschüsse zu Sportanlagen aber auch durch ideelle Anerkennung ehrenamtlich Tätiger fördert. Diese Förderpraxis ist wichtig und wird von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aktiv unterstützt.

Land sowohl materiell beispielsweise durch Zuschüsse zu Sportanlagen aber auch durch ideelle Anerkennung ehrenamtlich Tätiger fördert. Diese Förderpraxis ist wichtig und wird von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aktiv unterstützt.

Eine Aufnahme des Sports als Staatsziel in die Verfassung birgt jedoch die Gefahr, dass es vermehrt zu Konflikten mit anderen Staatszielen kommt. So ist zu befürchten, dass das in der Verfassung verankerte Staatsziel Umweltschutz mit einem Ziel „Förderung des Sports“ in Konflikt kommt, wenn es beispielsweise um Sport, möglicherweise sogar Motorsportveranstaltungen, in Naturschutzgebieten geht.

Deshalb: NEIN zum Staatsziel Sport - NEIN zur Inflation und damit Abwertung von Staatszielen

Eine Aufnahme des Sports als Staatsziel in die Verfassung birgt jedoch die Gefahr, dass es vermehrt zu Konflikten mit anderen Staatszielen kommt. So ist zu befürchten, dass das in der Verfassung verankerte Staatsziel Umweltschutz mit einem Ziel „Förderung des Sports“ in Konflikt kommt, wenn es beispielsweise um Sport, möglicherweise sogar Motorsportveranstaltungen, in Naturschutzgebieten geht.

Deshalb: NEIN zum Staatsziel Sport - NEIN zur Inflation und damit Abwertung von Staatszielen

ADAC RALLYE
DEUTSCHLAND
DIE UMWELT

ENDE